

Satzung

über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Gemeindebibliothek der
Gemeinde Rehfelde

(Bibliotheksbenutzungs- und gebührensatzung Rehfelde)

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt 1 Benutzungsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anmeldung
- § 3 Benutzung der Gemeindebibliothek
- § 4 Ausleihe
- § 5 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung
- § 6 Verhalten in der Gemeindebibliothek
- § 7 Personal der Gemeindebibliothek
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

Abschnitt 2 Benutzungsgebühren

- § 9 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Bearbeitungsgebühren
- § 12 Fälligkeit

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rehfelde betreibt eine Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung unter der Anschrift Bahnhofstraße 24 in 15345 Rehfelde.
- (2) Die Gemeindebibliothek ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie erfüllt ihren Zweck, in dem sie ihre Medien als Freihandaufstellung allen Benutzerinnen und Benutzern zugänglich macht.
- (3) Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer diese Satzung und die festgelegten Öffnungszeiten an. Die Gemeindebibliothek hat feste Öffnungszeiten. Diese werden per Aushang öffentlich bekanntgegeben.

Satzung

über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Gemeindebibliothek der Gemeinde Rehfelde
(Bibliotheksbenutzungs- und gebührensatzung Rehfelde)

- (4) Zwischen der Gemeindebibliothek und der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines gültigen Reisepasses an.
- (2) Minderjährige Personen bis zum Alter von 6 Jahren werden bei der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige Personen im Alter von 7 bis 15 Jahren bedürfen zur Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung gemäß Satz 1 bzw. die Einwilligung nach Satz 2 ist gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält nach ordnungsgemäßer Anmeldung einen Benutzerausweis (Bibliotheksausweis). Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebibliothek sofort ohne schuldhaftes Zögern zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt.
- (4) Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich der Gemeindebibliothek mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer oder der gesetzliche Vertreter.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Gemeindebibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (7) Das Nutzungsverhältnis kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Personal der Gemeindebibliothek begonnen und beendet werden. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind entlehene Medien sowie der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 3 Benutzung der Gemeindebibliothek

- (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleihung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebibliothek zu nutzen.
- (2) Die Gemeindebibliothek unterstützt ihre Benutzerinnen und Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebibliothek auf Wunsch der Benutzerinnen und Benutzer Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage eines gültigen Benutzerausweises.

- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Benutzerausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall die Benutzerin bzw. der Benutzer, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien beträgt zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind wöchentlich erscheinende Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist für diese Medien beträgt eine Woche. Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an die Gemeindebibliothek zurückzugeben.
- (5) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen. Entlehene Medien können vom Personal der Gemeindebibliothek unverzüglich zurückgefordert werden, wenn diese für den Arbeitsablauf der Gemeindebibliothek dringend benötigt werden.
- (6) Die Leihfrist kann telefonisch, per Mail oder persönlich gegenüber der Gemeindebibliothek nach deren Zustimmung verlängert werden, falls die Medien nicht vorgemerkt wurden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Eintragungen oder sonstige Veränderungen an den Medien sind untersagt. Loseblattsammlungen und Ordern dürfen keine Blätter entnommen werden. Beilagen sind unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf dessen Verschulden.
- (3) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden.
- (4) Die Gemeindebibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe des Abschnittes 2 dieser Satzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Entlehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.
- (6) Hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Benutzerausweisinhaberin bzw. der rechtmäßige Benutzerausweisinhaber. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Benutzerausweisinhaberin bzw. der rechtmäßige Benutzerausweisinhaber, wenn er oder sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (8) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.

Satzung

über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Gemeindebibliothek der Gemeinde Rehfelde
(Bibliotheksbenutzungs- und gebührensatzung Rehfelde)

§ 6

Verhalten in der Gemeindebibliothek

- (1) In den Gemeindebibliotheksräumen haben die Benutzerinnen und Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Gemeindebibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und zur Anzeige gebracht.
- (4) Das Verzehren und mitgebrachten Speisen und Getränken in den Räumen der Gemeindebibliothek ist untersagt.

§ 7

Personal der Gemeindebibliothek

- (1) Dem Personal der Gemeindebibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verhaltensverstößen gegen diese Satzung ist das Personal der Gemeindebibliothek berechtigt, Benutzerinnen bzw. Benutzer des Raumes zu verweisen.
- (3) Solange eine Benutzerin bzw. ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nach dieser Satzung nicht entrichtet, kann die weitere Ausleihe eingestellt werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz

Abschnitt 2

Benutzungsgebühren

§ 9

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Die Leistungen der Gemeindebibliothek sind gebührenpflichtig. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Gemeindebibliothek. Ist diese oder dieser minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwachsene (ab 16 Jahren): 20,00 Euro pro Jahr
 - b) Kinder im Alter von 7 bis 15, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwilliges Jahr (FSJ): 10,00 Euro pro Jahr

Satzung

über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren der Gemeindebibliothek der Gemeinde Rehfelde
(Bibliotheksbenutzungs- und gebührensatzung Rehfelde)

- c) Gebührenbefreit: Kinder bis 6 Jahre, Empfängerinnen und Empfänger von ALG I und Bürgergeld Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger (Nachweis erforderlich) und gemeinnützige Institutionen
- (2) Wird die nach § 4 Absatz 4 erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit folgende Versäumnisgebühr erhoben:
- a) je Ausleihtag: 0,75 Euro
- Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die Gemeindebibliothek. Dies trifft ebenfalls auf gebührenbefreite Benutzerinnen und Benutzer nach Absatz 1 Buchstabe c) zu.
- (3) Für Kopien und Ausdrücke wird folgende Gebühr erhoben:
- a) je Seite bis zum Format A4: 0,20 Euro
- (4) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde Rehfelde zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die in den Absätzen 1 bis 3 ausgewiesenen Beträge exklusive Umsatzsteuer.

§ 11 Bearbeitungsgebühren

- (1) Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenfrei.
- (2) Bei Vorbestellung von ausgeliehenen Medien
- a) je Medium: 0,75 Euro
- (3) Bei Beschädigungen werden folgende Kosten erhoben:
- a) bei geringfügig beschädigten Medien durch die Benutzerin bzw. den Benutzer je Medium: 5,00 Euro
- b) bei nicht geringfügigen Beschädigungen sowie beim Verlust von Medien ist durch die Benutzerin bzw. den Benutzer der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert
- (4) Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung von Medien
- a) je Medium: 5,00 Euro
- (5) Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises:
- a) je Ersatzbenutzerausweis: 5,00 Euro
- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde Rehfelde zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die in den Absätzen 1 bis 6 ausgewiesenen Beträge exklusive Umsatzsteuer.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 10 sowie die Bearbeitungsgebühren nach § 11 dieser Satzung werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung fällig.

- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehen der jeweiligen Gebühr, d. h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzgebühren für die Gemeindebibliothek Rehfelde (Bibliothekssatzung) vom 12.06.2003 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 06/2023 vom 24.06.2003 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 04.12.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor